

Sitzungsvorlage			KT/12/2024
Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
13	Kreistag	25.01.2024	öffentlich

2 Anlagen	1. Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe 2. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe (Text)
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die geänderte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).

I. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die letzte Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe ist am 01. Januar 2020 in Kraft getreten.

Im Ältestenrat am 18. Oktober 2023 wurde eine Anpassung der Entschädigungssätze thematisiert. Im Verwaltungsausschuss am 11. Januar 2024 wurden daraufhin verschiedene Anregungen zur Änderung der Satzung diskutiert.

Unter anderem bedingt durch die allgemeine Preissteigerung sollen einige in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe festgelegten Sätze angehoben werden. Einigkeit bestand darüber, dass zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand wie bisher keine gesonderten Reisekosten für die Fahrten zu Kreistagssitzungen gewährt werden, da diese an stets wechselnden Orten stattfinden und dadurch jeweils eine individuelle Ermittlung der Erstattung notwendig wäre. Diese Kosten wurden bei der Anhebung der Sätze (Monatsbetrag und Sitzungsgeld) mit berücksichtigt. Für Fahrten zu Terminen in Karlsruhe oder außerhalb des Landkreises werden wie gehabt Fahrtkosten bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

Der Verwaltungsausschuss hat sich auf den unter Ziffer 2. dargestellten gemeinsamen Vorschlag aller Fraktionen und Gruppen verständigt.

2. Wesentliche Änderungen

	bisher	neu
Monatsbetrag Kreis- tagsmitglied (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Entschä- digungssatzung)	130 €	145 €
Monatsbetrag Frakti- onsvorsitzende/r (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) Entschädigungssatzung)	150 € (zusätzlich zum Monatsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1)	250 € (zusätzlich zum Monatsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1)
Monatsbetrag Grup- penvorsitzende/r (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) Entschädigungssatzung)	70 € (zusätzlich zum Monatsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1)	80 € (zusätzlich zum Monatsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1)
Sitzungsgeld (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Entschä- digungssatzung)	40 €/je Sitzung	60 €/je Sitzung
Entgeltliche Betreuung von pflege- und betreu- ungsbedürftigen Ange- hörigen (§ 3 Absatz 3 Entschädigungssat- zung)	50 €/je Sitzung	55 €/je Sitzung

Die Satzung soll für die neue Verwaltungsperiode des Kreistags Anwendung finden, als Datum für das Inkrafttreten wurde der 1. August 2024 vorgesehen.

Im Zuge dieser Anpassungen wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die in der Synopse (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) dargestellt sind.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.01.2024 vor-
beraten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 sind bei 11.10.01.01 Steuerung Kreistag / 44210000 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten Mittel in Höhe von 200.000 € zur Auszahlung der Aufwandsvergütung für Kreistagsmitglieder eingestellt (Rechnungsergebnis 2022: 185.890 €).

Für Reisekosten der Kreistagsmitglieder sind bei 11.10.01.01 Steuerung Kreistag / 44310500 Dienstreisen 30.000 € geplant (Rechnungsergebnis 2022: 2.658 €).

Die genauen Auswirkungen der verschiedenen Anpassungen in der Satzung auf den Haushalt können nur prognostiziert werden, da die Ausgaben beispielsweise von der Sitzungshäufigkeit und der tatsächlichen Teilnahme der Kreistagsmitglieder abhängen. Die Verwaltung rechnet in Summe mit einem Anstieg von geschätzt 30 %, was ausgehend vom Rechnungsergebnis 2022 einen Betrag von rund 56.000 Euro ausmachen würde.

III. Zuständigkeit

Gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 3 Landkreisordnung ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.